

TUTORIUM WIPR I

Fallbesprechung



1

FALL 11 – STELLVERTRETUNG

Oma Hilde (H) liebt Pralinen. Um sicher zu gehen, dass die Pralinen auch die gewünschte Qualität haben, kauft sie diese schon immer nur in der Schokoladenmanufaktur des S. Mit S hat H vereinbart, dass ihre Pralineneinkäufe notiert und am Ende jeden Monats beglichen werden. Da H seit einiger Zeit nicht mehr so gut zu Fuß ist, hat sie die ehrenvolle Aufgabe des Pralinenkaufs an ihren 15-jährigen Enkel (E) übertragen. Dabei hat H lediglich die Menge und den ungefähren Preis festgelegt. Bei der genauen Auswahl der Sorte und des endgültigen Preises verlässt sie sich vollkommen auf den guten Geschmack des E. H kommt so nur noch einmal monatlich bei S vorbei um die aufgelaufene Rechnung zu bezahlen.

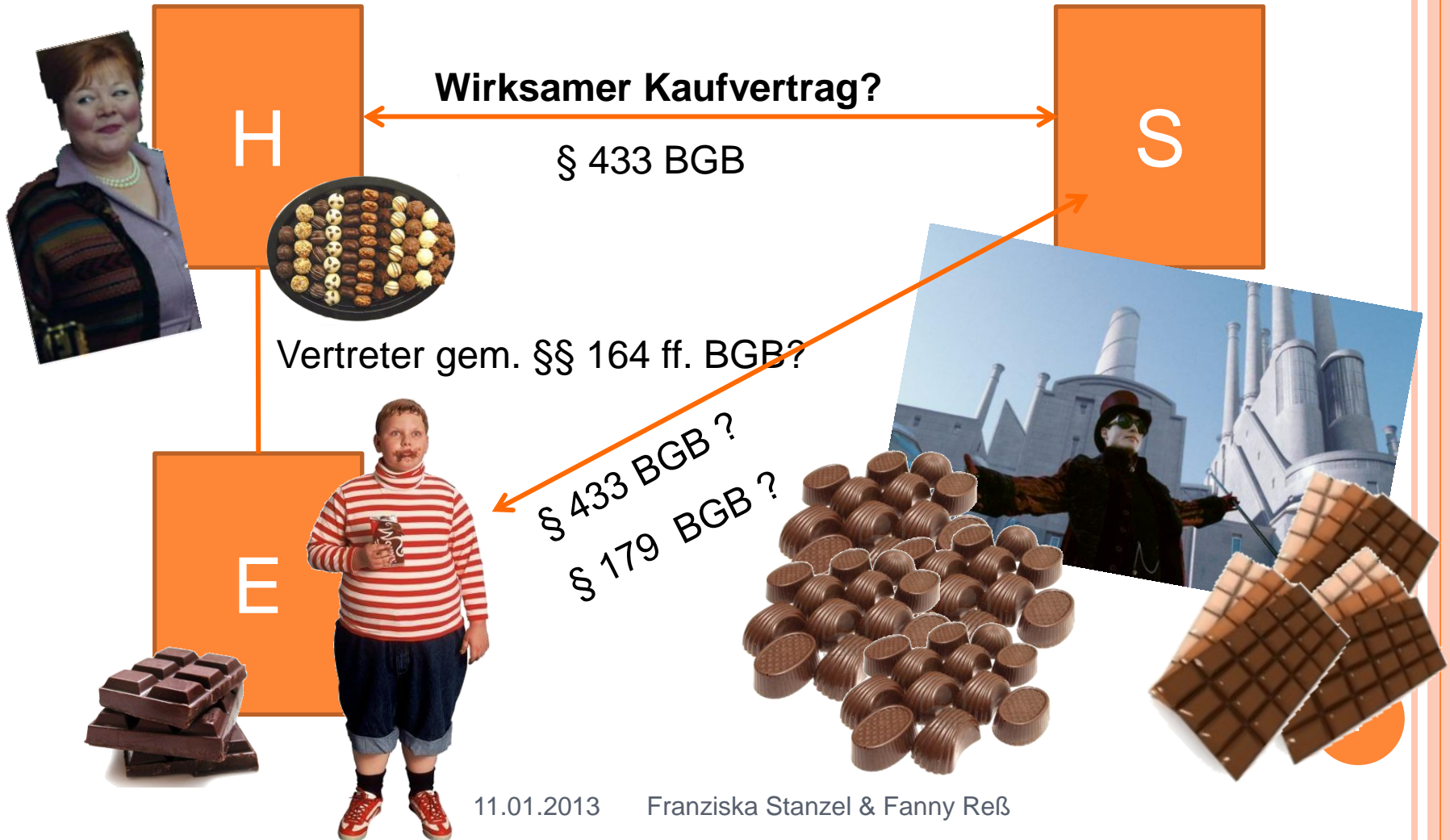
FALL 11 – STELLVERTRETUNG

Um seiner Freundin (F) zu imponieren, kauft E eines Tages eine Tafel Schokolade der Sorte „Amor“ und isst diese mit F noch am selben Abend auf. Auf Wunsch des E setzt S die Tafel Schokolade auf die Rechnung der H, obwohl diese noch nie Tafelschokolade gegessen und bei S gekauft hatte.

Als H bei S vorbei kommt um die monatliche Rechnung zu zahlen, weigert sie sich den aufgeführten Betrag von 7,95 € für Schokolade zu zahlen.

Welche Ansprüche hat S?

GRAFISCHE SKIZZE FALL 11



LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

Ausgangsfrage:

Welche Ansprüche hat S?

Anspruch S gegen H

Anspruchsgrundlage: § 433 II BGB

Voraussetzungen:

- Anspruch erworben
- Anspruch nicht verloren
- Anspruch durchsetzbar

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

A. Anspruch erworben?

Vor.: zwischen S und H Vertrag geschlossen, inhaltlich KV
i.S.d. § 433 BGB und dieser wirksam

I. Vertragsschluss

Vor.: persönlich oder durch Zurechnung

1. Persönlich (-)

Hier: H mit S persönlich keinen Vertrag geschlossen

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

2. Zurechnung

Hier: Vertragsschluss zwischen S und E

E als Stellvertreter der H aufgetreten und gem. §§ 164 ff BGB

H zuzurechnen?

Vor. gem. § 164 I BGB: eigene WE des E, im Namen der H
abgegeben und S offengelegt

a) Eigene WE des E gem. § 164 I BGB (+)

Hier: E entschließt sich aus eigenem Willen zum Kauf

Schokolade

E nicht nur Überbringer der WE der H, sondern eigene WE
abgegeben

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

b) In fremden Namen und Offenlegung (+)

Nach § 164 I BGB bedarf für wirksame Stellvertretung, dass E im Namen der H gehandelt hat und Handeln im fremden Namen S offengelegt wurde

Durch sog. Offenkundigkeitsprinzip soll Dritten angezeigt werden, wer tatsächl. Vertragspartner ist. Dies kann ausdrücklich erklärt oder durch Umstände bekanntgegeben werden

Hier: E tätigt mit S regelmäßig Geschäfte für H, jeweils monatliche Abrechnung und Begleichung durch H.

Indem E auch Kaufpreis für Tafel Schokolade auf monatliche Rechnung der H setzen lässt, zeigt er, dass nicht er, sondern H aus Geschäft verpflichtet und Vertragspartner werden soll

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

c) E handelt als Stellvertreter der H (+)
Handel des E der H zuzurechnen (+)

2. Vertragsschluss (+)

II. Inhalt (+)

Hier: inhaltl. KV i.S.d. § 433 BGB

III. Wirksamkeit

Vor.: liegen keine Wirksamkeitshindernisse vor

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

1. Minderjährigkeit des E (-)

Auswirkungen, dass E 15 Jahre alt und damit gem.

§§ 2, 106 BGB beschränkt geschäftsfähig?

Gem. § 165 BGB wird Wirksamkeit durch die vom beschränkt geschäftsfähigen Vertreter abgegebenen WE nicht beeinträchtigt

2. Unwirksamkeit gem. § 177 I BGB

Vor.: RG durch Vertreter vorgenommen und RG nicht von Vertretungsmacht gedeckt

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

a) RG durch Vertreter (+)

Hier: wie oben, KV zw. S und H durch Vertreter E vorgenommen

b) Nicht durch Vertretungsmacht gedeckt

Vor.: entweder Vertretungsmacht vorhanden, Vertreter hat Vollmacht kraft Rechtsschein oder Vertretene hat RG genehmigt

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

aa) Vertretungsmacht vorhanden (-)

Vor.: Vertretungsmacht erteilt, nicht erloschen, konkrete RG vom Umfang Vertretungsmacht gedeckt und kein Missbrauch der Vertretungsmacht

Erteilung Vollmacht erfolgt gem. § 167 I BGB durch Erklärung ggü. Bevollmächtigten o. Dritten, dem ggü. Vertretung stattfinden soll

Hier: H erteilt E Vollmacht zum Einkauf bei S

Vollmacht nicht erloschen

Geschäft von Vertretungsmacht gedeckt?

Hier: H erteilt E nur Vollmacht zum Kauf von Pralinen bei S

Vollmacht erstreckt sich nicht auf Kauf von Schokolade

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

bb) Vollmacht kraft Rechtsschein

Fraglich ob H Rechtsschein gesetzt und S infolge dessen geschützt?

Vor.: Vertreter wiederholt für Vertretenen auftritt, dieser vom Verhalten Vertreters Kenntnis hat und dieses duldet, wobei sich Vertragspartner nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung auf Verkehrssitte auf Bevollmächtigung verlassen darf (Duldungsvollmacht)

Hier: E kauft zum ersten Mal Schokolade bei S, außerdem hat H von Kauf keine Kenntnis

Duldungsvollmacht **(-)**

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

bb) Vollmacht kraft Rechtsschein

Vor.: Vertreter wiederholt für Vertretenen auftritt und dieses Verhalten Vertreters bei Beachtung erforderlichen Sorgfalt hätte kennen und unterbinden können
(Anscheinsvollmacht)
Vertragspartner nach Treu und Glauben und unter Berücksichtigung auf Verkehrssitte auf Bevollmächtigung verlassen darf

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

bb) Vollmacht kraft Rechtsschein (-)

Hier: H bevollmächtigte E regelmäßig zu Einkäufen bei S, was bisher reibungslos lief

H musste nicht damit rechnen, dass E außerhalb der von ihm zustehenden Vertretungsmacht handelt und keine entsprechenden Vorkehrungen treffen

H kaufte schon immer nur Pralinen bei S

S kann sich daher nicht auf Bevollmächtigung des E zum Kauf der Schokolade verlassen

Er ist nicht schutzwürdig.

Anscheinsvollmacht (-)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

cc) Genehmigung (-)

Wirksamkeit gem. § 177 I BGB durch Genehmigung
(§ 184 I BGB) der H?

Hier: Mit Ablehnung der Zahlung durch H auch Ablehnung der
Genehmigung

dd) Durch Vertretungsmacht gedeckt (-)

c) Unwirksamkeit gem. § 177 I BGB (+)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

3. Zwischenergebnis

Anspruch erworben (-)

IV. Ergebnis

S Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 II BGB (-)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

Ausgangsfrage:

Welche Ansprüche hat S?

Ansprüche S gegen E

A. Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB

B. Anspruch auf Erfüllung oder SE gem. § 179 I BGB

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

A. Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB

Vor.: Anspruch erworben, nicht verloren und durchsetzbar

I. Anspruch erworben

Vor.: zwischen S und E Vertrag geschlossen, inhaltlich KV

i.S.d. § 433 BGB und dieser wirksam

1. Vertragsschluss

(-)

Wie zuvor ausführlich dargestellt, handelt E als Stellvertreter der H



handelt im Namen der H und macht dadurch deutlich, dass nicht er Vertragspartner wird

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

2. Anspruchserwerb (-)

II. Zwischenergebnis

S Anspruch auf Kaufpreiszahlung gem. § 433 II BGB (-)

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

B. Anspruch auf Erfüllung oder SE gem. § 179 I BGB

Vor.: Anspruch erworben, nicht verloren und durchsetzbar

I. Anspruch erworben

Vor.: Vertreter ohne Vertretungsmacht, Vertretene H verweigert die Genehmigung und kein Fall eines Haftungsausschlusses nach § 179 III BGB

1. **Vertreter ohne Vertretungsmacht (+)**

Wie zuvor geprüft handelt E als Vertreter ohne Vertretungsmacht

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

2. Verweigerung der Genehmigung (+)

H verweigert zudem Genehmigung des Vertrages

3. Kein Haftungsausschluss gem. § 179 III BGB

Gem. § 179 III BGB haftet Vertreter nicht

Vor.: Vertreter in Geschäftsfähigkeit beschränkt und er nicht mit Zustimmung seiner gesetzl. Vertreter handelt

a) Beschränkte Geschäftsfähigkeit gem. §§ 2, 106 BGB (+)

Hier: E ist 15 Jahre alt

LÖSUNGSSKIZZE FALL 11

b) Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (-)

Hier: Zustimmung des gesetzlichen Vertreters liegt nicht vor

c) Haftungsausschluss gem. § 179 III BGB (+)

4. Anspruchserwerb (-)

II. Zwischenergebnis

S Anspruch auf Erfüllung oder SE gem. § 179 I BGB (-)

C. Ergebnis

S gegenüber E keinen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises
gem. § 433 II BGB sowie auf Erfüllung oder SE gem. § 179 I BGB

FRAGEN?